

Satzung des Vereines:

**... leben bis zuletzt!**  
Förderverein der Deutschen PalliativStiftung e. V.

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „... leben bis zuletzt! Förderverein der Deutschen PalliativStiftung“. Er hat seinen Sitz in Fulda.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens auf den Gebieten der Hospizarbeit und Palliativversorgung sowie Unterstützung für unheilbar erkrankte Menschen i.S. des § 53 Nr. 1AO.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht nach § 58 Nr. 1 AO durch Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke, insbesondere an die Deutsche PalliativStiftung.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Art und Weise der Verwirklichung dieser Zwecke ergibt sich aus § 2 dieser Satzung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder und Funktionsträger können für ihre grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche PalliativStiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören an:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Mitglieder mit Sonderstatus:
    - passive Mitglieder
    - Fördermitglieder

Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein, unabhängig von ihrem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis, ihrer Rasse oder Staatsangehörigkeit.

2. Die Mitgliedschaft (Abs. 1, Nr. 1) wird durch einen Aufnahmevertrag begründet, der zwischen dem Mitgliedschaftsbewerber und dem Verein zustande kommt.
3. Als ordentliches Mitglied können Personen, die den Zielen des Vereins in besonderem Maße zu dienen vermögen durch schriftlichen Antrag beim Vorstand aufgenommen werden. Dies geschieht mittels Vorstandsentscheidung durch unanfechtbaren Mehrheitsbeschluss - bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandvorsitzenden.
4. Fördernde Mitglieder können durch Antrag in Textform beim Vorstand Einzelpersonen, Einrichtungen, Verbände und Behörden werden, soweit diese bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Die Beitrittserklärung in Textform muss enthalten: Name, Geburtsdatum, Beruf, E-Mail-Adresse und Wohnanschrift sowie die Erklärung, dass der Aufnahmebewerber die Zielsetzung des Vereins bejaht. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme wird dem Aufnahmebewerber vom Vorstand mitgeteilt.
5. Die Mitgliedschaft der Antragssteller unter Punkt 3. und 4. wird erst mit der Vorstandsaufnahmeerklärung wirksam.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, in dem die Aufnahme vorgenommen worden ist.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt: Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird mit dem Zugang der Erklärung beim Vorstand wirksam.
  - b) Ausschluss durch Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheiden Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung abschließend. Der entsprechende Beschluss wird mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder gefasst.
  - c) Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch Auflösung.
8. Bei einer Beendigung der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, voll zu bezahlen.
9. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 5 Beiträge und Vereinswirtschaft**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen sowie Erträgen aus Aktionen, die der Verein durchführt.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen mindestens € 10,00, für juristische Personen mindestens € 100,00 pro Kalenderjahr. Er ist stets für das Kalenderjahr fällig, gleich wie lange die Mitgliedschaft im Kalenderjahr besteht. Einzelheiten und die Höhe der Beiträge kann die Mitgliederversammlung auch abweichend hiervon durch eine Beitragsordnung regeln, die in ihrer ersten Fassung dieser Satzung beizufügen ist. Diese Ordnung kann mit der Mehrheit nach § 6 Abs. 2 Satz 1 beschlossen werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung der Geldmittel aus dem Vereinsvermögen zu Gunsten des Vereinszwecks.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe des Vereins/Beschlüsse**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Beschlüsse in den Organen werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz bestimmen etwas anderes.

Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen ist zunächst die absolute Mehrheit erforderlich. Im dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit. Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich per Post, Fax oder e-mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) die Beschlussfassung über die Tagesordnung
  - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
  - c) die Entgegennahme des Kassenberichts
  - d) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - e) die Entlastung des Vorstands
  - f) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit in § 8 nichts anderes geregelt ist
  - g) die Wahl von zwei Kassenprüfern
  - h) die Beschlussfassung über Anträge
  - i) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Nach §4, 13 haben Fördermitglieder kein Stimmrecht.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit und die Auflösung des Vereins der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie mindestens einem, maximal 3 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind nur jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins befugt.
3. (a) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe der Überprüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel.  
(b) Die Beisitzer werden vom Vorstand für die Dauer von jeweils vier Jahren berufen. Geborene Beisitzer sind jeweils der Vorstandsvorsitzende und der Aufsichtsratsvorsitzende der Deutschen PalliativStiftung.
4. Alle gemäß Ziffer 4 vorzunehmenden Berufungen oder Wahlen gelten über die Dauer von vier Jahren hinaus bis zur erfolgten Neu- oder Wiederberufung bzw. Neu- oder Wiederwahl.
5. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Führung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts
  - d) Weiterleitung der finanziellen Mittel zur Erfüllung des Satzungszwecks
  - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in Verbindung mit § 7.2
  - g) Regelmäßige Informationen der Fördermitglieder über die Aktivitäten des Vereins und der Deutschen PalliativStiftung.
6. Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe der Überprüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 16. Mai 2011 in Fulda in Kraft und wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.06.2023 geändert.